

Leitlinien



Leitlinien 5/2021 über das Zusammenspiel zwischen der Anwendung des Artikels 3 und der Bestimmungen über internationale Übermittlungen nach Kapitel V DSGVO

Version 2.0

Angenommen am 14. Februar 2023

Versionsüberblick

Version 2.0	14. Februar 2023	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Version 1.0	18. November 2021	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation

ZUSAMMENFASSUNG

In der DSGVO enthält keine rechtliche Definition für den Begriff der „Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation“. Deshalb stellt der EDSA diese Leitlinien zur Verfügung, um zu klären, in welchen Szenarien die Anforderungen gemäß Kapitel V seiner Ansicht nach Anwendung finden sollten. Zu diesem Zweck hat er drei kumulative Kriterien ermittelt, anhand derer festgestellt werden kann, ob es sich bei einem Verarbeitungsvorgang um eine derartige Übermittlung handelt:

- 1) Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter („Exporteur“) unterliegt für die betreffende Verarbeitung der DSGVO.
- 2) Der Exporteur legt personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, durch Übertragung oder auf andere Weise, gegenüber einem anderen Verantwortlichen, gemeinsam Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter („Importeur“) offen.
- 3) Der Importeur befindet sich in einem Drittland, unabhängig davon, ob dieser Importeur für die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 3 der DSGVO unterliegt, oder der Importeur ist eine internationale Organisation.

Wenn die drei vom EDSA ermittelten Kriterien erfüllt sind, liegt eine Übermittlung vor und es gilt Kapitel V DSGVO. Das bedeutet, dass die Übermittlung nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann, etwa im Zusammenhang mit einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Artikel 45) oder wenn geeignete Garantien vorgesehen wurden (Artikel 46). Die Bestimmungen des Kapitels V zielen darauf ab, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten weiterhin geschützt werden, nachdem sie an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt wurden.

Umgekehrt gilt, wenn die drei Kriterien hingegen nicht erfüllt sind, liegt keine Übermittlung vor und Kapitel V DSGVO findet keine Anwendung. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass der Verantwortliche dennoch die anderen Vorschriften der DSGVO einhalten muss und voll verantwortlich für seine Verarbeitungstätigkeiten bleibt, unabhängig davon, wo diese stattfinden. Auch wenn eine bestimmte Datenübermittlung möglicherweise keine Übermittlung im Sinne des Kapitels V darstellt, kann eine solche Verarbeitung trotzdem mit erhöhten Risiken verbunden sein, da sie außerhalb der EU stattfindet, beispielsweise aufgrund entgegenstehender nationaler Rechtsvorschriften oder eines unverhältnismäßigen Datenzugriffs der Behörden im Drittland. Diese Risiken müssen berücksichtigt werden, wenn Maßnahmen unter anderem gemäß Artikel 5 („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“), Artikel 24 („Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“) und Artikel 32 („Sicherheit der Verarbeitung“) getroffen werden, damit ein solcher Verarbeitungsvorgang gemäß der DSGVO rechtmäßig ist.

Diese Leitlinien enthalten verschiedene Beispiele für Datenflüsse an Drittländer, die im Anhang auch bildlich dargestellt sind, um weitere praktische Orientierung zu bieten.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Einleitung	5
2 Kriterien für die Einstufung eines Verarbeitungsvorgangs als Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation	7
2.1 Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter („Exporteur“) unterliegt für die betreffende Verarbeitung der DSGVO.....	8
2.2 Der Exporteur legt personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, durch Übertragung oder auf andere Weise gegenüber einem anderen Verantwortlichen, gemeinsam Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter („Importeur“) offen	8
2.3 Der Importeur befindet sich in einem Drittland, unabhängig davon, ob dieser Importeur für die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 3 der DSGVO unterliegt, oder der Importeur ist eine internationale Organisation	13
3 Folgen einer Übermittlung personenbezogener Daten	15
4 Erforderliche Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des EWR ohne eine Übermittlung	17
Anhang: Darstellungen der Beispiele 1–12.....	19

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“ oder „Verordnung“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

1 EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 44 DSGVO² gelten die in Kapitel V festgelegten Bedingungen für jedwede „Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation³ verarbeitet werden sollen“. Der übergeordnete Zweck des Kapitels V besteht darin, sicherzustellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nicht untergraben wird.⁴
2. Die Bestimmungen des Kapitels V zielen daher darauf ab, den kontinuierlichen Schutz personenbezogener Daten, nachdem sie an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt wurden, sicherzustellen. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU, werden diese nicht nur durch die Vorschriften der DSGVO, sondern auch durch andere Vorschriften, sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, geschützt, die mit der DSGVO (einschließlich möglicher darin enthaltener Ausnahmen) und letztlich mit der Charta der Grundrechte und -freiheiten der EU im Einklang stehen müssen. Wenn personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebiets der EU oder an internationale Organisationen übertragen bzw. bereitgestellt werden, ist das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

¹ Soweit in diesem Dokument auf die „EU“ oder „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ bzw. „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² „Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation.“

³ Der Ausdruck „internationale Organisation“ bezeichnet eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

⁴ Neben Erwägungsgrund 101 wird dies insbesondere in Artikel 44 Satz 2 betont, der wie folgt lautet: „Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.“

wahrscheinlich nicht der Sache nach gleichwertig mit dem, das durch den übergeordneten Rechtsrahmen innerhalb der Union gewährleistet ist.

3. Ein kontinuierlicher Schutz kann auf unterschiedliche Art und Weise sichergestellt werden, etwa durch den Rechtsrahmen eines Drittlands oder einer internationalen Organisation, das bzw. die von einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission profitiert (Artikel 45), oder durch ein Instrument zwischen dem Datenexporteur und -importeur, das geeignete Garantien bietet (Artikel 46).⁵ Wird auf eines der in Artikel 46 DSGVO aufgeführten Übermittlungsinstrumente zurückgegriffen, muss geprüft werden, ob dieses ein Schutzniveau für die übermittelten Daten sicherstellt, das dem in der EU gewährleisteten Niveau der Sache nach gleichwertig ist, oder ob zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen.⁶
4. Wenn ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter Daten an einen Importeur in einem Drittland übermittelt, dessen Verarbeitung unter Artikel 3 Absatz 2 DSGVO fällt, kann der von der DSGVO gebotene Schutz ebenso durch den für den Importeur geltenden Rechtsrahmen untergraben werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Drittland Vorschriften über den Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten bestehen, die über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist (um eines der wichtigen Ziele zu schützen, die auch in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten anerkannt sind, etwa eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele). Die Bestimmungen in Kapitel V dienen dazu, dieses Risiko auszugleichen und den in Artikel 3 definierten räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO zu ergänzen.
5. Die folgenden Kapitel zielen darauf ab, dieses Zusammenspiel zwischen Artikel 3 und den Bestimmungen der DSGVO über internationale Übermittlungen in Kapitel V näher zu erläutern. Sie sollen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dabei unterstützen, festzustellen, ob ein Verarbeitungsvorgang eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation (nachfolgend als „Übermittlung“ bezeichnet) darstellt und ob dementsprechend die Bestimmungen des Kapitels V DSGVO eingehalten werden müssen. Diese Erläuterung ist auch für die einheitliche Auslegung und Anwendung der DSGVO durch die Aufsichtsbehörden von Bedeutung.
6. In jedem Fall ist, wie in Kapitel 4 näher erläutert, zu beachten, dass ein bestimmter unter Artikel 3 fallender Datenfluss zwar möglicherweise nicht immer eine Übermittlung gemäß Kapitel V darstellt, die Datenverarbeitung außerhalb der EU aber dennoch mit erhöhten Risiken verbunden sein kann, für die Garantien vorgesehen werden müssen. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der EU stattfindet oder nicht, müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die für die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt, stets alle einschlägigen Bestimmungen der DSGVO einhalten, wie

⁵ Kann der durchgängige Schutz durch das verwendete Übermittlungsinstrument nicht sichergestellt werden, wenn beispielsweise ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 widerrufen wird, ein Zertifizierungsmechanismus nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f nicht mehr gültig ist oder angenommene zusätzliche Maßnahmen nicht bzw. nicht mehr wirksam sind, so müssen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass das Schutzniveau untergraben wird, und um sicherzustellen, dass die betreffende Verarbeitung rechtmäßig ist, wobei z. B. ein anderes Übermittlungsinstrument und/oder wirksame zusätzliche Maßnahmen einzurichten sind.

⁶ Siehe die Empfehlungen 01/2020 des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, die Empfehlungen 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen sowie das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559.

etwa die Verpflichtung gemäß Artikel 32, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und dabei unter anderem die Risiken in Bezug auf die Verarbeitung zu berücksichtigen.

2 KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG EINES VERARBEITUNGSVORGANGS ALS ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN EIN DRITTLAND ODER EINE INTERNATIONALE ORGANISATION

7. In der DSGVO wird die „Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation“⁷ nicht rechtlich definiert und die einschlägige Rechtsprechung ist begrenzt⁸. Die fehlende Definition des Begriffs „Übermittlung“ in der DSGVO führt zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich des genauen Umfangs der sich aus Kapitel V ergebenden Verpflichtungen und des Zusammenspiels zwischen Artikel 3 und Kapitel V. Es ist daher erforderlich, diesen Begriff zu klären.
8. Da der EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO die Aufgabe hat, die Europäische Kommission in allen Fragen zu beraten, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger Aspekte der Verordnung, die seiner Ansicht nach einer weiteren Konkretisierung bedürfen, fordert er die Europäische Kommission auf, diesem Problem im Rahmen des Berichts über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO gemäß Artikel 97 besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
9. In Anbetracht dessen, dass der EDSA nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO die Aufgabe hat, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren herauszugeben, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, stellt er jedenfalls diese Leitlinien zur Verfügung, um klarzustellen, in welchen Szenarien die Anforderungen gemäß Kapitel V seiner Ansicht nach Anwendung finden sollten. Zu diesem Zweck hat er die folgenden drei kumulativen Kriterien ermittelt, anhand derer ein Verarbeitungsvorgang als eine Übermittlung gemäß Kapitel V qualifiziert werden kann:
 - 1) Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter („Exporteur“) unterliegt für die betreffende Verarbeitung der DSGVO.
 - 2) Der Exporteur legt personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, durch Übertragung oder auf andere Weise gegenüber einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder gegenüber gemeinsam Verantwortlichen („Importeur“) offen.
 - 3) Der Importeur befindet sich in einem Drittland, unabhängig davon, ob dieser Importeur für die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 3 der DSGVO unterliegt, oder der Importeur ist eine internationale Organisation.

⁷ Artikel 44 Satz 1.

⁸ Zu nennen ist hier beispielsweise das Urteil des Gerichtshofes vom 6. November 2003, Strafverfahren gegen Bodil Lindqvist, C-101/01, ECLI:EU:C:2003:596, wonach eine Übermittlung eine Verarbeitung ist und keine Übermittlung in ein Drittland im Sinne der damaligen Richtlinie 95/46/EG vorliegt, wenn Daten auf einer Website veröffentlicht werden, die bei einem in der EU ansässigen Host-Service-Provider gespeichert ist.

10. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die Anwendung der DSGVO gemäß Artikel 3 immer in Bezug auf eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit und nicht in Bezug auf eine bestimmte Einrichtung (z. B. ein Unternehmen) zu beurteilen ist.⁹
11. Der EDSA weist ferner darauf hin, dass die Anwendung der DSGVO die Bestimmungen des Völkerrechts, wie beispielsweise die Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen von diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen von Nicht-EU-Ländern sowie internationaler Organisationen (unabhängig davon, wo sie sich befinden), unberührt lässt.¹⁰

2.1 Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter („Exporteur“) unterliegt für die betreffende Verarbeitung der DSGVO

12. Das erste Kriterium sieht vor, dass die betreffende Verarbeitung den Anforderungen des Artikels 3 DSGVO entspricht, d. h. dass ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt. Dies wurde in den Leitlinien 3/2018 des EDSA zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3) weiter ausgeführt.
13. Es ist hervorzuheben, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die nicht in der EU niedergelassen sind, für eine bestimmte Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der DSGVO unterliegen können und somit Kapitel V einhalten müssen, wenn sie personenbezogene Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in demselben oder einem anderen Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtungen der DSGVO für in der EU niedergelassene Verantwortliche/Auftragsverarbeiter und Verantwortliche/Auftragsverarbeiter außerhalb der EU, deren Verarbeitung unter Artikel 3 Absatz 2 fällt, nicht unterscheiden.
14. Es ist ferner festzustellen, dass die DSGVO, einschließlich Kapitel V, auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Botschaften und Konsulate der EU-Mitgliedstaaten, die sich außerhalb der EU befinden, anzuwenden ist, da eine solche Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 3 in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt.¹¹

2.2 Der Exporteur legt personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, durch Übertragung oder auf andere Weise gegenüber einem anderen Verantwortlichen, gemeinsam Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter („Importeur“) offen

15. Das zweite Kriterium sieht vor, dass der Exporteur Daten durch Übertragung oder auf andere Weise gegenüber einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter offenlegt. Die Begriffe „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ wurden in den Leitlinien 07/2020 des EDSA näher erläutert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ funktional zu verstehen sind, da sie darauf abzielen, Verantwortlichkeiten entsprechend den tatsächlichen Rollen der Parteien zuzuweisen, und insofern autonom als dass sie in erster Linie im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht auszulegen sind. Eine

⁹ Siehe Seite 5 und Kapitel 1–3 der Leitlinien 3/2018 des EDSA zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3).

¹⁰ Ebd., siehe S. 26, 27.

¹¹ Ebd., siehe S. 26.

am Einzelfall orientierte Analyse der betreffenden Verarbeitung und der Rollen der beteiligten Akteure ist erforderlich.¹²

16. Beispiele für die „Bereitstellung“ personenbezogener Daten sind die Einrichtung eines Accounts, die Gewährung von Zugriffsrechten auf einen bestehenden Account, die „Bestätigung“/„Annahme“ eines tatsächlichen Ersuchens um Fernzugriff, die Einbindung eines Laufwerks oder das Mitteilen eines Passworts für eine Datei. Es ist zu beachten, dass auch der Fernzugriff aus einem Drittland (selbst wenn dabei nur personenbezogene Daten auf einem Bildschirm angezeigt werden, z. B. im Support-Fall, bei der Problembhebung oder zu Administrationszwecken) und/oder die Speicherung in einer Cloud außerhalb des EWR durch einen Diensteanbieter als Übermittlung anzusehen ist, sofern die drei in Rn. 9 dargelegten Kriterien erfüllt sind.¹³
17. Kapitel V findet hingegen keine Anwendung auf eine „interne Verarbeitung“, d. h. wenn Daten nicht durch Übertragung oder anderweitig gegenüber einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter offengelegt werden, auch wenn eine solche Verarbeitung außerhalb der EU stattfindet.¹⁴ In diesem Fall bleibt der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung verantwortlich, einschließlich der Sicherstellung, dass alle einschlägigen Bestimmungen und Garantien der DSGVO, die unmittelbar Anwendung finden (siehe auch Kapitel 4 unten), eingehalten werden, sodass z. B. die Aufsichtsbehörden des EWR die DSGVO gegenüber diesen Stellen durchsetzen und betroffene Personen im Falle einer Verletzung ihrer Rechte Rechtsschutz erhalten können.
18. Darüber hinaus kann dieses zweite Kriterium nicht als erfüllt betrachtet werden, wenn es keinen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (d. h. „Exporteur“) gibt, der einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter Daten sendet oder bereitstellt, etwa wenn Daten direkt von der betroffenen Person¹⁵ gegenüber dem Empfänger offengelegt werden.

Beispiel 1: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhebt Daten direkt bei einer betroffenen Person in der EU (gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO)

Maria, die in Italien lebt, gibt ihren Vor- und Nachnamen sowie ihre Postanschrift beim Ausfüllen eines Formulars auf einer Bekleidungswebsite an, um ihre Bestellung abzuschließen und das im Internet

¹² Siehe Seite 10 der Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO.

¹³ Siehe die Empfehlungen 01/2020 des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, S. 12, Rn. 13 und Fußnote 28.

¹⁴ Dies spiegelt sich auch im Ansatz des Artikels 46 DSGVO wider, wo auf vertragliche/bilaterale Übermittlungsinstrumente zwischen verschiedenen Stellen, die als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter handeln, Bezug genommen wird.

¹⁵ Die betroffene Person kann nicht als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter betrachtet werden. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 10 DSGVO, der zwischen dem Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter und der betroffenen Person unterscheidet. Folglich kann eine betroffene Person, die ihre eigenen personenbezogenen Daten offenlegt, nicht als „Exporteur“ betrachtet werden. Unabhängig davon kann eine natürliche Person gemäß Artikel 4 Nummern 7 und 8 DSGVO ein Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter sein (z. B. als selbstständig Berufstätiger). Dies schränkt jedoch nicht den Schutz ein, den natürliche Personen, die als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter handeln, genießen, wenn es um ihre eigenen personenbezogenen Daten geht. Darüber hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c nicht in den materiellen Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Schließlich ist festzustellen, dass die Offenlegung personenbezogener Daten über Cookies nicht als direkte Offenlegung durch die betroffene Person betrachtet wird, sondern als Übermittlung durch den Betreiber der Website, die von der betroffenen Person besucht wird.

erworbene Kleid an ihrem Wohnsitz in Rom zu erhalten. Die Bekleidungswebsite wird von einem Unternehmen in einem Drittland betrieben, das keinen Standort in der EU hat, aber speziell auf den EU-Markt ausgerichtet ist. In diesem Fall gibt die betroffene Person (Maria) ihre personenbezogenen Daten an das Unternehmen im Drittland weiter. Dies stellt keine Übermittlung personenbezogener Daten dar, da die Daten nicht von einem Exporteur (also einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter) weitergegeben, sondern vom Verantwortlichen gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO direkt bei der betroffenen Person erhoben werden. Somit findet Kapitel V in diesem Fall keine Anwendung. Dennoch gilt für das Unternehmen im Drittland die DSGVO, da seine Verarbeitungsvorgänge Artikel 3 Absatz 2 unterliegen.¹⁶

Beispiel 2: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhebt Daten direkt bei einer betroffenen Person in der EU (gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO) und arbeitet für einige Verarbeitungstätigkeiten mit einem Auftragsverarbeiter außerhalb der EU

Maria, die in Italien lebt, gibt ihren Vor- und Nachnamen sowie ihre Postanschrift beim Ausfüllen eines Formulars auf einer Bekleidungswebsite an, und um ihre Bestellung abzuschließen und das im Internet erworbene Kleid an ihrem Wohnsitz in Rom zu erhalten. Die Bekleidungswebsite wird von einem Unternehmen in einem Drittland betrieben, das keinen Standort in der EU hat, aber speziell auf den EU-Markt ausgerichtet ist. Für die Bearbeitung der über die Website eingegangenen Bestellungen hat das im Drittland ansässige Unternehmen einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR beauftragt. In diesem Fall gibt die betroffene Person (Maria) ihre personenbezogenen Daten an das Unternehmen im Drittland weiter, was keine Übermittlung personenbezogener Daten darstellt, da die Daten vom Verantwortlichen gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO direkt erhoben werden. Somit gilt für den Verantwortlichen die DSGVO bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Sofern er einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR beauftragt, stellt die Offenlegung der personenbezogenen Daten durch das Unternehmen im Drittland an diesen Auftragsverarbeiter eine Übermittlung dar, weshalb die Verpflichtungen des Artikels 28 und des Kapitels V erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass das von der DSGVO gebotene Schutzniveau nicht untergraben wird, wenn die Daten vom Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden.¹⁷

Beispiel 3: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhält Daten direkt von einer betroffenen Person in der EU (aber nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO) und arbeitet für einige Verarbeitungstätigkeiten mit einem Auftragsverarbeiter außerhalb der EU

Maria, die in Italien lebt, bucht ein Zimmer in einem Hotel in New York über ein Formular auf der Website des Hotels. Personenbezogene Daten werden direkt vom Hotel erhoben, dessen Angebot nicht auf Personen im EWR ausgerichtet ist bzw. deren Verhalten nicht beobachtet wird. In diesem Fall findet keine Übermittlung statt, da die Daten direkt von der betroffenen Person weitergegeben und direkt vom Verantwortlichen erhoben werden. Da das Hotel den betroffenen Personen im EWR weder

¹⁶ Siehe diesbezüglich Erwägungsgrund 23, der Elemente enthält, die zu prüfen sind, um festzustellen, ob das Kriterium der Ausrichtung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO erfüllt ist.

¹⁷ Wenn die Verarbeitungstätigkeiten des Auftragsverarbeiters mit den gezielten Tätigkeiten des Verantwortlichen im Zusammenhang stehen, unterliegt der Auftragsverarbeiter ebenfalls Artikel 3 Absatz 2 DSGVO. Siehe hierzu S. 24 f. der Leitlinien 3/2018 des EDSA zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3).

gezielt Waren oder Dienstleistungen anbietet noch deren Verhalten beobachtet, findet die DSGVO keine Anwendung, auch nicht in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten, die von Auftragsverarbeitern außerhalb des EWR im Auftrag des Hotels vorgenommen werden.

Beispiel 4: Daten werden von einer Plattform im EWR erhoben und anschließend an einen Verantwortlichen in einem Drittland weitergegeben

Maria, die in Italien lebt, bucht über ein Online-Reiseagentur im EWR ein Zimmer in einem Hotel in New York. Marias personenbezogene Daten, die für die Buchung des Hotels erforderlich sind, werden von der Online-Reiseagentur im EWR als Verantwortlicher erhoben und an das Hotel gesendet, das die Daten als eigenständiger Verantwortlicher erhält. Bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Hotel im Drittland nimmt die Reiseagentur im EWR eine Übermittlung personenbezogener Daten vor, sodass Kapitel V DSGVO Anwendung findet.

Beispiel 5: Ein Verantwortlicher in der EU sendet Daten an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland

Ein in Österreich ansässiges Unternehmen X handelt als Verantwortlicher und stellt personenbezogene Daten seiner Beschäftigten oder Kunden für das Unternehmen Z in einem Drittland zur Verfügung, das diese Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Unternehmens X verarbeitet. In diesem Fall werden die Daten von einem Verantwortlichen, der in Bezug auf die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt, für einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland zur Verfügung gestellt. Folglich wird die Bereitstellung der Daten als Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland betrachtet, sodass Kapitel V DSGVO Anwendung findet.

19. Es ist wichtig zu beachten, dass Artikel 44 DSGVO eindeutig vorsieht, dass eine Übermittlung nicht nur von einem Verantwortlichen, sondern auch von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt werden kann. Daher gibt es Übermittlungssituationen, in denen ein Auftragsverarbeiter (der entweder nach Artikel 3 Absatz 1 oder nach Artikel 3 Absatz 2 für eine bestimmte Verarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, wie oben erläutert) auf Weisung seines Verantwortlichen¹⁸ Daten an einen anderen Auftragsverarbeiter oder sogar an einen Verantwortlichen in einem Drittland sendet. In diesen Fällen handelt der Auftragsverarbeiter als Datenexporteur im Auftrag des Verantwortlichen und muss sicherstellen, dass die Bestimmungen des Kapitels V bei der betreffenden Übermittlung entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen eingehalten werden, einschließlich dessen, dass ein geeignetes Übermittlungsinstrument verwendet wird. Da es sich bei der Übermittlung um eine im Auftrag des Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitungstätigkeit handelt, ist der Verantwortliche hierfür ebenfalls verantwortlich und könnte gemäß Kapitel V haftbar sein; außerdem muss er sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien nach Artikel 28 bietet.

Beispiel 6: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten zurück an seinen Verantwortlichen in einem Drittland

¹⁸ Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO verweist auf die dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, „auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation“. Siehe auch die Klausel 8.1 des Moduls drei im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

XYZ Inc., ein Verantwortlicher ohne Niederlassung in der EU, sendet personenbezogene Daten seiner Beschäftigten/Kunden, die allesamt betroffene Personen außerhalb der EU sind, an den Auftragsverarbeiter ABC Ltd. für die Verarbeitung in der EU im Auftrag von XYZ. ABC übermittelt die verarbeiteten Daten zurück an XYZ. Für die vom Auftragsverarbeiter ABC vorgenommene Verarbeitung gelten die spezifischen Verpflichtungen der DSGVO für Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 3 Absatz 1 DSGVO, da ABC in der EU niedergelassen ist. Da XYZ ein Verantwortlicher in einem Drittland ist, wird die Rückübermittlung der Daten durch ABC an XYZ als Übermittlung personenbezogener Daten betrachtet, sodass Kapitel V Anwendung findet.

Beispiel 7: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A handelt als Verantwortlicher und bedient sich des französischen Unternehmens B als Auftragsverarbeiter. B möchte einen Teil der Verarbeitungstätigkeiten, die es im Auftrag von A durchführt, an den Unterauftragsverarbeiter C, ein Unternehmen in einem Drittland, delegieren und diesem daher die Daten zu diesem Zweck senden. Die Verarbeitung durch sowohl A als auch seinen Auftragsverarbeiter B erfolgt im Rahmen der Tätigkeiten ihrer Niederlassungen in der EU und unterliegt daher gemäß Artikel 3 Absatz 1 der DSGVO, wohingegen die Verarbeitung durch C in einem Drittland stattfindet. Die Weitergabe von Daten durch den Auftragsverarbeiter B an den Unterauftragsverarbeiter C ist folglich eine Übermittlung an ein Drittland, auf die Kapitel V DSGVO anzuwenden ist.

20. Wie zuvor in Rn. 17 erwähnt, setzt das zweite Kriterium voraus, dass das Konzept der „Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation“ nur für Offenlegungen personenbezogener Daten gilt, an denen zwei unterschiedliche (getrennte) Parteien beteiligt sind (die jeweils Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter sind). Es kann sich nur dann um eine Übermittlung im Sinne des Kapitels V handeln, wenn es einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gibt, der die Daten offenlegt (Exporteur), und einen anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der die Daten erhält oder Zugang zu ihnen gewährt bekommt (Importeur).

Beispiel 8: Ein Beschäftigter eines Verantwortlichen in der EU reist im Rahmen einer Geschäftsreise in ein Drittland

George, ein Beschäftigter des in Polen ansässigen Unternehmens A, reist für ein Meeting mit seinem Laptop in ein Drittland. Während seines Auslandsaufenthalts greift George über seinen Computer per Fernzugriff auf personenbezogene Daten in den Datenbanken seines Unternehmens zu, um ein Memo fertigzustellen. Das Mitbringen des Laptops und der Fernzugriff auf personenbezogene Daten von einem Drittland aus stellen keine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Kapitel V dar, da George kein anderer Verantwortlicher, sondern ein Beschäftigter und somit Teil des Verantwortlichen (A) ist.¹⁹ Die Offenlegung erfolgt daher innerhalb desselben Verantwortlichen (A). Die Verarbeitung einschließlich des Fernzugriffs und die von George im Anschluss an den Zugriff durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten werden von dem polnischen Unternehmen vorgenommen, d. h. einem in der Union niedergelassenen Verantwortlichen, der Artikel 3 Absatz 1 DSGVO unterliegt. Sollte George in seiner Funktion als Beschäftigter von A jedoch einem anderen Verantwortlichen oder

¹⁹ Siehe Rn. 78 der Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO.

Auftragsverarbeiter in dem Drittland Daten senden oder bereitstellen, würde ein solcher Datenfluss als Übermittlung gemäß Kapitel V gelten, und zwar vom Exporteur (A) in der EU an einen solchen Importeur im Drittland.

21. Es sei ferner daran erinnert, dass Unternehmen, die zu demselben Konzern gehören, getrennte Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sein können. Folglich können Offenlegungen von Daten zwischen Unternehmen desselben Konzerns (konzerninterne Offenlegungen von Daten) Übermittlungen personenbezogener Daten darstellen.²⁰

Beispiel 9: Eine Tochtergesellschaft (Verantwortlicher) in der EU gibt Daten an ihre Muttergesellschaft (Auftragsverarbeiter) in einem Drittland weiter

Das irische Unternehmen X, eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft Y in einem Drittland, legt personenbezogene Daten seiner Beschäftigten gegenüber dem Unternehmen Y offen, damit diese von der Muttergesellschaft im Drittland in einer zentralisierten HR-Datenbank gespeichert werden. In diesem Fall nimmt das irische Unternehmen X die Verarbeitung (und Offenlegung) der Daten in seiner Funktion als Arbeitgeber und somit als Verantwortlicher vor, während die Muttergesellschaft Auftragsverarbeiter ist. Das Unternehmen X unterliegt für diese Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der DSGVO, und das Unternehmen Y befindet sich in einem Drittland. Die Offenlegung gilt daher als Übermittlung an ein Drittland im Sinne des Kapitels V der DSGVO.

2.3 Der Importeur befindet sich in einem Drittland, unabhängig davon, ob er für die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 3 der DSGVO unterliegt, oder der Importeur ist eine internationale Organisation

22. Das dritte Kriterium sieht vor, dass sich der Importeur geografisch gesehen in einem Drittland befindet - und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Verarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt -, oder dass es sich bei ihm um eine internationale Organisation handelt.
23. Der EDSA hebt hervor, dass dieses Kriterium darauf abzielt, sicherzustellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten nicht mehr innerhalb des Rechtsrahmens des EWR verarbeitet werden (siehe diesbezüglich den letzten Satz des Artikels 44 und Erwägungsgrund 101 DSGVO). Dies kann entweder deshalb der Fall sein, weil die DSGVO für die betreffende Verarbeitung keine Anwendung auf den Importeur findet, oder aber deshalb, weil personenbezogene Daten, auch wenn die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt²¹, von einem außerhalb des EWR befindlichen Importeur verarbeitet werden und daher unterschiedlichen (entgegenstehenden) Rechtsrahmen unterliegen könnten, z. B. in Bezug auf einen etwaigen unverhältnismäßigen Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten. In diesem Zusammenhang sind mögliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Durchsetzung der Einhaltung der DSGVO und auf Erhalt von Rechtsschutz gegenüber Stellen außerhalb des EWR ebenfalls relevante Aspekte.

²⁰ Bei der Datenverarbeitung innerhalb einer Unternehmensgruppe ist besonders darauf zu achten, ob eine Niederlassung als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter tätig wird, z. B. bei der Verarbeitung von Daten im Auftrag der Muttergesellschaft. Siehe Rn. 17 der Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO.

²¹ Die Frage, ob eine betreffende Verarbeitung den Anforderungen des Artikels 3 DSGVO entspricht, d. h. ob der Importeur für die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt, wurde, wie zuvor erwähnt, in den Leitlinien 3/2018 des EDSA zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3) weiter ausgeführt.

Beispiel 10: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten zurück an seinen Verantwortlichen in einem Drittland

Das Unternehmen A, ein Verantwortlicher ohne eine Niederlassung in der EU, bietet Waren und Dienstleistungen auf dem EU-Markt an. Das französische Unternehmen B verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Unternehmens A. B übermittelt die Daten zurück an A. Für die vom Auftragsverarbeiter B vorgenommene Verarbeitung gelten die spezifischen Verpflichtungen für Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 3 Absatz 1 DSGVO, da sie im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der EU stattfindet. Die Verarbeitung durch A fällt ebenfalls unter die DSGVO, da Artikel 3 Absatz 2 auf A Anwendung findet. Da sich A jedoch in einem Drittland befindet, wird die Rückübermittlung der Daten durch B an A als Übermittlung an ein Drittland betrachtet, weshalb Kapitel V Anwendung findet.

Beispiel 11: Fernzugriff auf Daten in der EU durch einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland, der im Auftrag von Verantwortlichen in der EU handelt

Ein Unternehmen in einem Drittland (Unternehmen Z) ohne Niederlassung in der EU bietet Unternehmen in der EU Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter an. Das Unternehmen Z, das im Auftrag der Verantwortlichen in der EU als Auftragsverarbeiter handelt, greift per Fernzugriff, z. B. für Support-Zwecke, auf die in der EU gespeicherten Daten zu. Da sich das Unternehmen Z in einem Drittland befindet, entspricht ein solcher Fernzugriff einer Datenübermittlung von den Verantwortlichen in der EU an ihren Auftragsverarbeiter (Unternehmen Z) in einem Drittland gemäß Kapitel V.

24. Ebenfalls nennenswert in diesem Zusammenhang ist die Situation, in der ein Verantwortlicher in der EU einen Auftragsverarbeiter in der EU beauftragt, der Rechtsvorschriften eines Drittlands unterliegt, und in der die Möglichkeit besteht, dass der Auftragsverarbeiter staatliche Ersuchen um Datenzugriff erhält und somit eine Übermittlung personenbezogener Daten stattfindet, sofern der Auftragsverarbeiter einem solchen Ersuchen nachkommt. In einer solchen Situation ist zu beachten, dass Verantwortliche gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Erwägungsgrund 81 DSGVO nur mit Auftragsverarbeitern arbeiten dürfen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die den Anforderungen der DSGVO genügen. Hiermit meint die DSGVO nicht nur Fachwissen und Ressourcen, sondern auch die Zuverlässigkeit, die in Zweifel gezogen werden kann, wenn der Auftragsverarbeiter Rechtsvorschriften eines Drittlands unterliegt, die ihn möglicherweise daran hindern, seinen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter nachzukommen. Die Frage, ob der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien bietet, betrifft auch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Achtung der Grundsätze der Integrität und Vertraulichkeit, wofür der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO rechenschaftspflichtig ist.²²

²² Siehe auch Rn. 119–120 der Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO.

Beispiel 12: Ein Verantwortlicher in der EU arbeitet mit einem Auftragsverarbeiter in der EU, der den Rechtsvorschriften eines Drittlands unterliegt

Das dänische Unternehmen X handelt als Verantwortlicher und beauftragt ein in der EU niedergelassenes Unternehmen Y als Auftragsverarbeiter. Das Unternehmen Y ist eine Tochtergesellschaft der Drittland-Muttergesellschaft Z. Es verarbeitet die Daten des Unternehmens X ausschließlich in der EU, und niemand außerhalb der EU, einschließlich der Muttergesellschaft Z, hat Zugriff auf die Daten. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Unternehmen X und Unternehmen Y, dass Letzteres die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Unternehmens X verarbeitet, sofern es nicht durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem das Unternehmen Y unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Das Unternehmen Y unterliegt jedoch Rechtsvorschriften eines Drittlands mit extraterritorialer Wirkung, was in diesem Fall bedeutet, dass es Ersuchen um Datenzugriff von Drittlandbehörden erhalten kann. Da das Unternehmen Y sich nicht in einem Drittland befindet (sondern ein EU-Unternehmen ist, das Artikel 3 Absatz 1 DSGVO unterliegt), stellt die Offenlegung von Daten durch den Verantwortlichen (Unternehmen X) gegenüber dem Auftragsverarbeiter (Unternehmen Y) keine Übermittlung dar, sodass Kapitel V DSGVO hierauf keine Anwendung findet. Wie erwähnt besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Unternehmen Y Ersuchen um Datenzugriffe von Drittlandbehörden erhält. Sollte es einem solchen Ersuchen nachkommen, wäre diese Offenlegung personenbezogener Daten als Übermittlung nach Kapitel V anzusehen. Wenn das Unternehmen Y unter Verstoß gegen die Weisung des Verantwortlichen und somit gegen Artikel 28 DSGVO einem Ersuchen nachkommt, gilt es gemäß Artikel 28 Absatz 10 DSGVO selbst als unabhängiger Verantwortlicher für diese Verarbeitung. In dieser Situation sollte der Verantwortliche (Unternehmen X) diese Umstände vor der Beauftragung des Auftragsverarbeiters prüfen, um sicherzustellen, dass er, wie in Artikel 28 DSGVO vorgeschrieben, nur mit Auftragsverarbeitern arbeitet, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt, einschließlich Kapitel V, sowie um sicherzustellen, dass es einen Vertrag oder ein Rechtsinstrument gibt, auf dessen Grundlage die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt.

3 FOLGEN EINER ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

25. Wenn alle vom EDSA festgelegten Kriterien erfüllt sind, liegt eine „Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation“ vor. Bei einer solchen Übermittlung werden somit personenbezogene Daten von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (Exporteur), der in Bezug auf die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 3 der DSGVO unterliegt, an einen anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (Importeur) in einem Drittland, unabhängig davon, ob dieser Importeur bezüglich der betreffenden Verarbeitung der DSGVO unterliegt, oder an eine internationale Organisation gesendet bzw. einem Importeur oder einer internationalen Organisation bereitgestellt.
26. Folglich muss der Exporteur die Bedingungen des Kapitels V einhalten und im Rahmen der Übermittlung eines der Instrumente anwenden, die dem Zweck dienen, Schutz für personenbezogene Daten zu gewährleisten, wenn sie an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt wurden.
27. Bei diesen Instrumenten kann es sich um einen von der Europäischen Kommission angenommenen Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 handeln, mit dem das Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die die Daten

übermittelt werden, anerkannt wird, oder (bei Nichtbestehen eines solchen angemessenen Schutzniveaus) um vom Exporteur (also dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter) vorgesehene geeignete Garantien nach Artikel 46.²³ Außerdem können personenbezogene Daten gemäß Artikel 49 in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden, ohne dass ein angemessenes Schutzniveau besteht oder geeignete Garantien vorgesehen sind.²⁴

28. In Artikel 46 sind die folgenden wesentlichen Arten von Übermittlungsinstrumenten aufgeführt:

- Standardvertragsklauseln
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- Verhaltensregeln²⁵
- Zertifizierungsmechanismen²⁶
- Ad-hoc-Vertragsklauseln
- Internationale Übereinkünfte / Verwaltungsvereinbarungen²⁷

29. Die im Rahmen der Übermittlungsinstrumente vorgesehenen Garantien müssen an die jeweilige Situation angepasst werden. So sind bei einer Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter beispielsweise andere Garantien vorzusehen als bei einer Übermittlung durch einen Verantwortlichen.²⁸ Gleichmaßen ist bei einer Übermittlung personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in einem Drittland, der für die betreffende Verarbeitung bereits der DSGVO unterliegt, zu beachten, dass die DSGVO bereits in ihrer Gesamtheit Anwendung findet. Daher sollte in einem solchen Szenario bei der Ausarbeitung von entsprechenden Übermittlungsinstrumenten nach Artikel 46, d. h. Standardvertragsklauseln²⁹ oder Ad-hoc-Vertragsklauseln³⁰, die Situation in Bezug auf Artikel 3 berücksichtigt werden, damit nicht die

²³ Siehe in diesem Zusammenhang auch die Empfehlungen 01/2020 des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten.

²⁴ Siehe die Leitlinien 2/2018 des EDSA zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679.

²⁵ Der EDSA hat die Leitlinien 4/2021 über Verhaltensregeln als Instrument für Übermittlungen erlassen.

²⁶ Der EDSA hat die Leitlinien 7/2022 über die Zertifizierung als Instrument für Übermittlungen erlassen.

²⁷ Der EDSA hat die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR erlassen.

²⁸ Siehe z. B. die unterschiedlichen Garantien in Modul eins und drei im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „Durchführungsbeschluss“).

²⁹ Die von der Europäischen Kommission am 4. Juni 2021 erlassenen Standardvertragsklauseln gelten gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses als geeignete Garantien für Übermittlungen von gemäß der DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten durch Exporteure an Importeure, deren Verarbeitung der Daten *nicht der DSGVO unterliegt*. Dies betrifft den Anwendungsbereich der Standardvertragsklauseln und dient nicht der Auslegung des Konzepts der Übermittlung nach Kapitel V DSGVO.

³⁰ Es ist festzustellen, dass Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 3 von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die *nicht unter die DSGVO fallen*, eingehalten werden können, um gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e geeignete Garantien zu bieten. Gleichmaßen können gemäß Artikel 42 Absatz 2 Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die *nicht unter die DSGVO fallen*, gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f geeignete Garantien bieten. Deshalb hat der EDSA festgestellt, dass Standardvertragsklauseln und Ad-hoc-Klauseln derzeit die wichtigsten verfügbaren Instrumente für Datenübermittlungen an unter die DSGVO

Verpflichtungen der DSGVO erneut eingeführt werden, sondern stattdessen auf die Elemente eingegangen wird, die speziell mit den Risiken zusammenhängen, die sich daraus ergeben, dass sich der Importeur in einem Drittland befindet. Beispielsweise sollte auf etwaige entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften und auf einen etwaigen Datenzugriff der Behörden im Drittland sowie auf die Schwierigkeit der Rechtsdurchsetzung und der Erlangung von Rechtsschutz gegen eine Stelle außerhalb der EU eingegangen werden. Solche Instrumente sollten beispielsweise diejenigen Maßnahmen festlegen, die im Falle einer Rechtskollision zwischen den Rechtsvorschriften eines Drittlands und der DSGVO sowie bei Ersuchen eines Drittlands um Datenoffenlegung zu ergreifen sind. Der EDSA ermutigt zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung eines Übermittlungsinstruments, etwa einer Reihe neuer Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c für Fälle, in denen der Importeur für die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt, und steht entsprechend dafür bereit. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass sie dabei ist, eine Reihe zusätzlicher Standardvertragsklauseln für dieses Szenario auszuarbeiten, mit denen die Anforderungen berücksichtigt werden, die gemäß der DSGVO bereits unmittelbar für diese Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter gelten.³¹

30. Wenn die vom EDSA festgelegten Kriterien hingegen nicht erfüllt sind, liegt keine Übermittlung vor und Kapitel V DSGVO findet keine Anwendung.

4 ERFORDERLICHE GARANTIE BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUSSERHALB DES EWR OHNE EINE ÜBERMITTLUNG

31. In Anbetracht der zuvor genannten Kriterien ist festzustellen, dass eine Verarbeitungstätigkeit, bei der derselbe Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Daten außerhalb der EU verarbeitet, ohne sie gegenüber einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter offenzulegen (z. B. im Falle eines Beschäftigten eines Verantwortlichen in der EU, der ins Ausland reist und Zugriff auf die Daten dieses Verantwortlichen hat, während er sich in einem Drittland befindet, oder im Falle einer direkten Erhebung bei Personen in der EU gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO), nicht als Übermittlung nach Kapitel V DSGVO betrachtet werden sollte. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der Verantwortliche die DSGVO einhalten muss und verantwortlich für seine Verarbeitungstätigkeiten bleibt, unabhängig davon, wo diese stattfinden. Dies bedeutet auch, dass der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter den Rechtsrahmen des Drittlands, der sich möglicherweise auf seine Fähigkeit zur Beachtung der DSGVO auswirkt, besondere Aufmerksamkeit widmen sollte. Denn auch wenn eine bestimmte Datenübertragung möglicherweise nicht als Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO einzustufen ist (etwa in dem in Beispiel 8 beschriebenen Szenario), kann eine solche Verarbeitung trotzdem mit erhöhten Risiken verbunden sein, weil sie außerhalb der EU stattfindet, beispielsweise aufgrund entgegenstehender nationaler Rechtsvorschriften oder eines unverhältnismäßigen Datenzugriffs der Behörden in einem Drittland. Diese Risiken sind zu berücksichtigen, wenn

fallende Importeure sind. Dessen ungeachtet spielen auch Verhaltensregeln und Zertifizierungen eine wichtige Rolle als Instrumente für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur Sicherstellung und zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge, die gemäß Artikel 3 unter die DSGVO fallen. Dementsprechend kann die Einhaltung beider Arten von Instrumenten berücksichtigt werden, wenn personenbezogene Daten an einen der DSGVO unterliegenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in einem Drittland übermittelt werden.

³¹ Siehe https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/new-standard-contractual-clauses-questions-and-answers-overview_en.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO getroffen werden, unter anderem gemäß Artikel 5 („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“), Artikel 24 („Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“), Artikel 32 („Sicherheit der Verarbeitung“), Artikel 33 („Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde“), Artikel 35 („Datenschutz-Folgenabschätzung“) und Artikel 48 („Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung“).

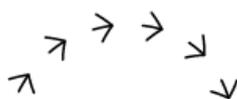
32. Da ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verantwortlich ist und deren Einhaltung nachweisen können muss (Artikel 5) sowie verpflichtet ist, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und dabei unter anderem die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind (Artikel 32 DSGVO), kann er durchaus zu dem Schluss kommen, dass umfassende Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, um einen bestimmten Verarbeitungsvorgang in einem Drittland durch- bzw. fortzuführen, obwohl keine Übermittlungssituation vorliegt, oder dass ein solcher Vorgang sogar nicht rechtmäßig wäre. Wenn in einer Übermittlungssituation kein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau mehr gewährleistet werden kann, ist die Übermittlung letztlich auszusetzen oder zu beenden, wie vom EuGH gefordert.³² Dabei konzentriert sich der Gerichtshof auf die Risiken, die ein bestimmter Verarbeitungsvorgang aufgrund seiner grenzüberschreitenden Dimension mit sich bringt. Diese Anforderungen sind auch von Bedeutung, wenn Situationen bewertet werden, die ähnliche Risiken bergen (auch wenn es sich nicht um Übermittlungen handelt)³³, z. B. in Bezug auf einen unverhältnismäßigen Datenzugriff von Drittlandsbehörden. Beispielsweise kann ein Verantwortlicher zu dem Schluss kommen, dass Beschäftigte ihre Laptops usw. nicht in bestimmte Drittländer mitnehmen dürfen. In diesem Zusammenhang sollte, wie oben erwähnt, hervorgehoben werden, dass, sobald Daten durch Übertragung oder eine andere Form der Bereitstellung gegenüber einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (bei dem es sich auch um eine Behörde handeln kann) in einem Drittland offengelegt werden (beispielsweise durch einen Beschäftigten auf einer Geschäftsreise), der betreffende Datenfluss eine Übermittlung nach Kapitel V darstellt.
33. Wenn ein Verantwortlicher beabsichtigt, personenbezogene Daten außerhalb der EU zu verarbeiten (auch wenn keine Übermittlung stattfindet), sollte diese Information den betroffenen Personen zudem in der Regel im Rahmen der Transparenzpflichten des Verantwortlichen mitgeteilt werden, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung eingehalten werden, wonach Verantwortliche auch verpflichtet sind, Personen über die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu informieren.³⁴
34. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, deren Verarbeitung unter die DSGVO fällt, verantwortlich für alle ihre Verarbeitungstätigkeiten sind, unabhängig davon, wo diese stattfinden, und dass die Datenverarbeitung in Drittländern mit erhöhten Risiken verbunden sein kann, unter anderem mit Blick auf einen unverhältnismäßigen Datenzugriff durch Behörden. Die Risiken müssen ermittelt und sorgfältig behoben werden, damit eine solche Verarbeitung gemäß der DSGVO rechtmäßig stattfinden kann. Der EDSA wird prüfen, ob es erforderlich ist, hierzu zusätzliche Leitlinien zu Garantien bereitzustellen.

³² Vgl. das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 135.

³³ Es ist festzustellen, dass der Angemessenheitsstatus eines bestimmten Drittlands bei einer solchen Bewertung ebenfalls von Bedeutung wäre.

³⁴ Siehe die Erwägungsgründe 39 und 60 DSGVO und die Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 260 rev.01), Rn. 10.

ANHANG: DARSTELLUNGEN DER BEISPIELE 1–12



Data flow
Not considered as data transfer



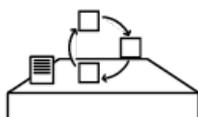
Data transfer
Chapter V GDPR



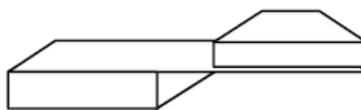
GDPR Articles and Chapters



Controller



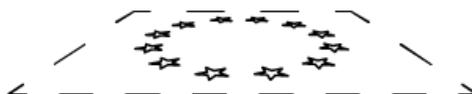
Processor



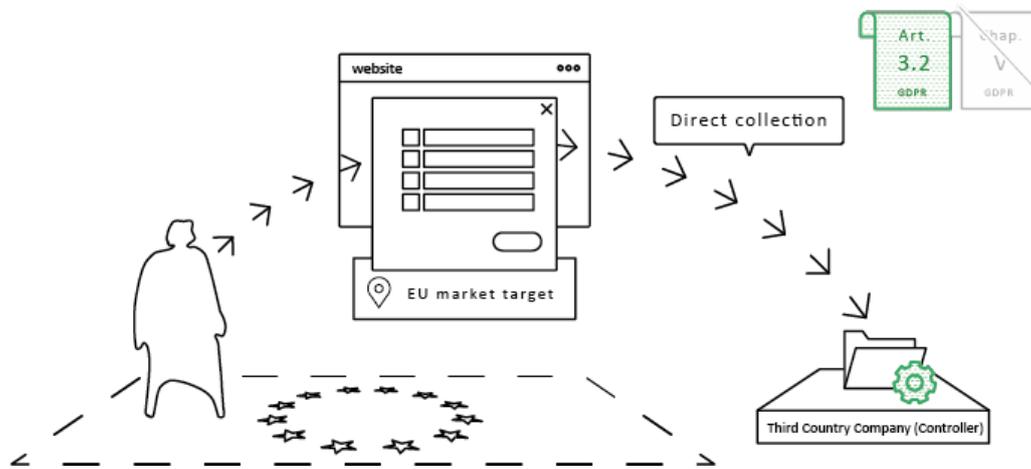
Parent company and subsidiary company



Third country authority

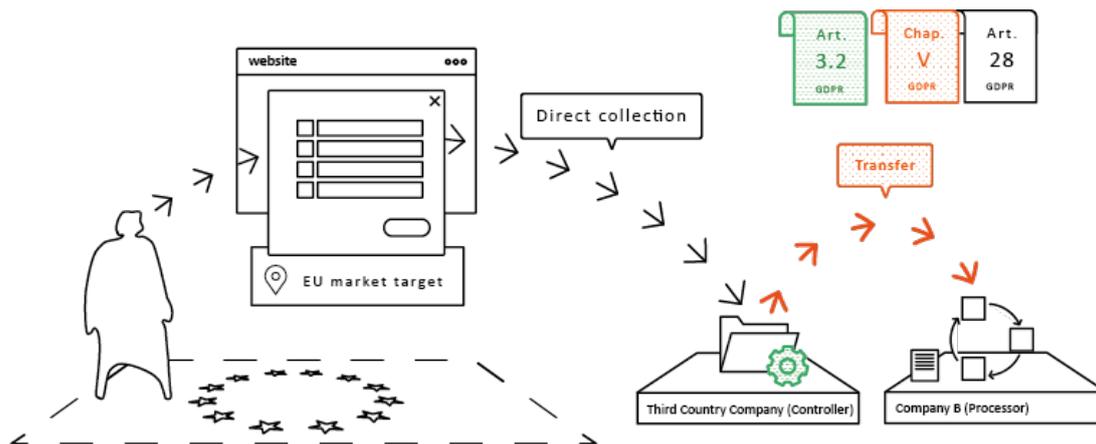


EU / EEA area and limits



Beispiel 1: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhebt Daten direkt bei einer betroffenen Person in der EU (gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO)

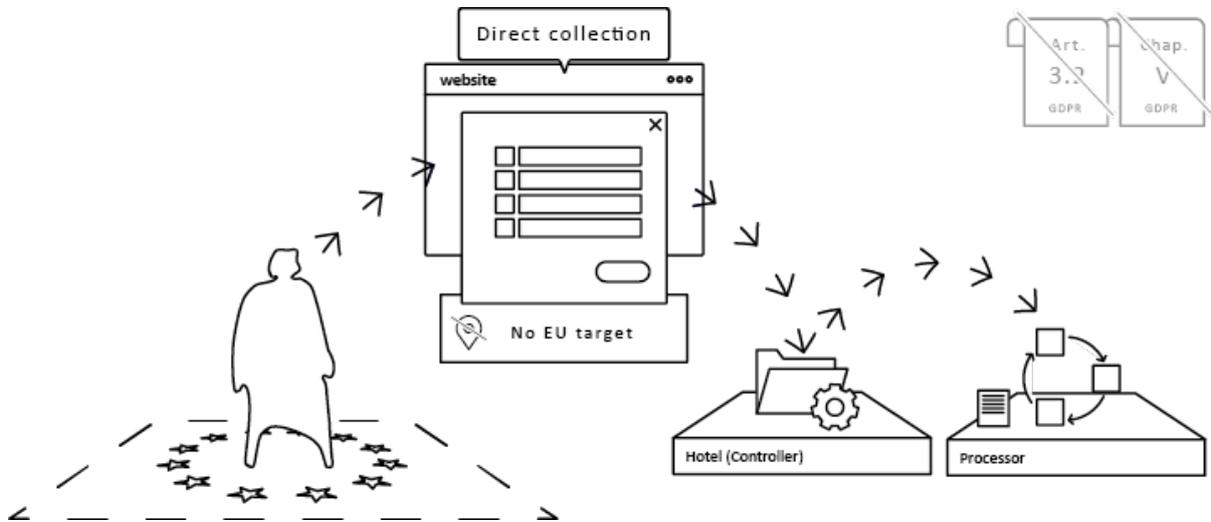
Maria, die in Italien lebt, gibt ihren Vor- und Nachnamen sowie ihre Postanschrift beim Ausfüllen eines Formulars auf einer Bekleidungswebsite an, um ihre Bestellung abzuschließen und um das im Internet erworbene Kleid an ihrem Wohnsitz in Rom zu erhalten. Die Bekleidungswebsite wird von einem Unternehmen in einem Drittland betrieben, das keinen Standort in der EU hat, aber speziell auf den EU-Markt ausgerichtet ist. In diesem Fall gibt die betroffene Person (Maria) ihre personenbezogenen Daten an das Unternehmen im Drittland weiter. Dies stellt keine Übermittlung personenbezogener Daten dar, da die Daten nicht von einem Exporteur (also einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter) weitergegeben, sondern vom Verantwortlichen gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO direkt bei der betroffenen Person erhoben werden. Somit findet Kapitel V in diesem Fall keine Anwendung. Dennoch gilt für das Unternehmen im Drittland die DSGVO, da seine Verarbeitungsvorgänge Artikel 3 Absatz 2 unterliegen.



Beispiel 2: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhebt Daten direkt bei einer betroffenen Person in der EU (gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO) und arbeitet für einige Verarbeitungstätigkeiten mit einem Auftragsverarbeiter außerhalb der EU

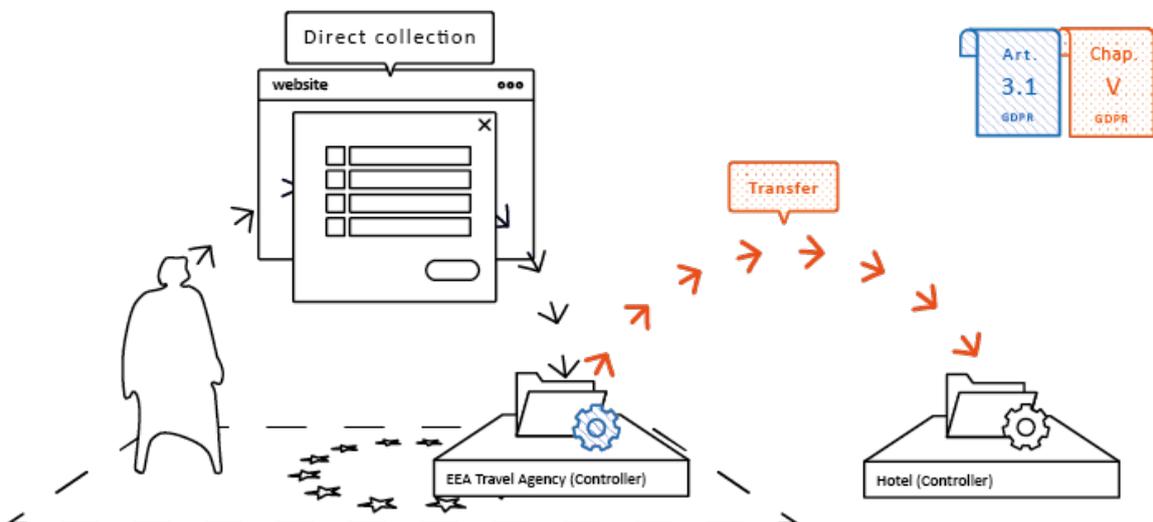
Maria, die in Italien lebt, gibt ihren Vor- und Nachnamen und ihre Postanschrift beim Ausfüllen eines Formulars auf einer Bekleidungswebsite an, um ihre Bestellung abzuschließen und um das im Internet erworbene Kleid an ihrem Wohnsitz in Rom zu erhalten. Die Bekleidungswebsite wird von einem Unternehmen in einem Drittland betrieben, das keinen Standort in der EU hat, aber speziell auf den EU-Markt ausgerichtet ist. Für die Bearbeitung der über die Website eingegangenen Bestellungen hat das im Drittland ansässige Unternehmen einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR beauftragt. In diesem Fall gibt die betroffene Person (Maria) ihre personenbezogenen Daten an das Unternehmen im Drittland weiter, was keine Übermittlung personenbezogener Daten darstellt, da die Daten vom Verantwortlichen

gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO direkt erhoben werden. Somit gilt für den Verantwortlichen die DSGVO bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Sofern er einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR beauftragt, stellt die Offenlegung der personenbezogenen Daten durch das Unternehmen im Drittland an diesen Auftragsverarbeiter eine Übermittlung dar, weshalb die Verpflichtungen des Artikels 28 und des Kapitels V erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass das von der DSGVO gebotene Schutzniveau nicht untergraben wird, wenn die Daten vom Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden.



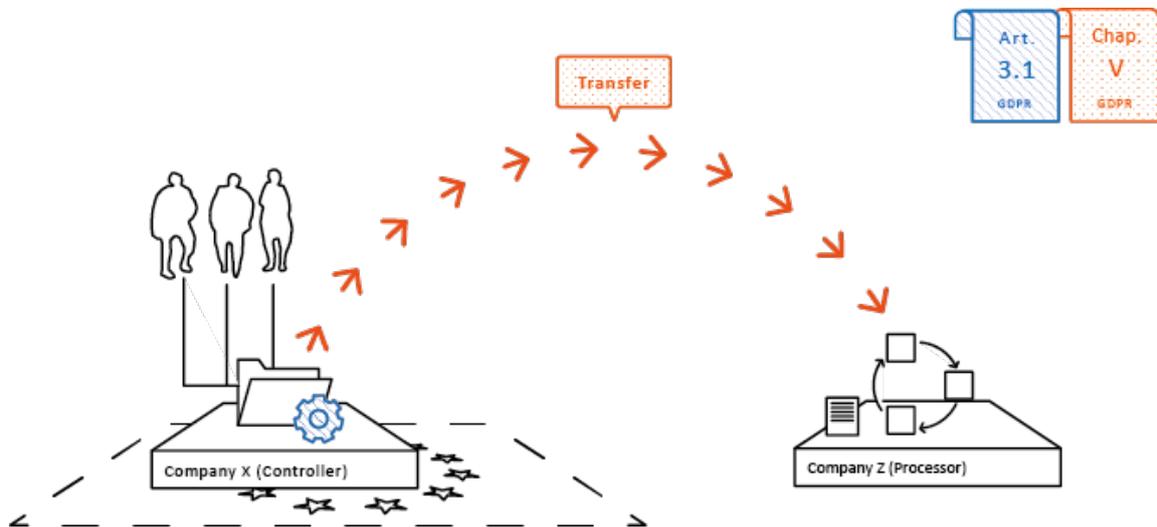
Beispiel 3: Ein Verantwortlicher in einem Drittland erhält Daten direkt von einer betroffenen Person in der EU (aber nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO) und arbeitet für einige Verarbeitungstätigkeiten mit einem Auftragsverarbeiter außerhalb der EU

Maria, die in Italien lebt, bucht ein Zimmer in einem Hotel in New York über ein Formular auf der Website des Hotels. Personenbezogene Daten werden direkt vom Hotel erhoben, dessen Angebot nicht auf Personen im EWR ausgerichtet ist bzw. deren Verhalten nicht beobachtet wird. In diesem Fall findet keine Übermittlung statt, da die Daten direkt von der betroffenen Person weitergegeben und vom Verantwortlichen erhoben werden. Da das Hotel den betroffenen Personen im EWR weder gezielt Waren oder Dienstleistungen anbietet, noch deren Verhalten beobachtet, findet die DSGVO keine Anwendung, auch nicht in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten, die von Auftragsverarbeitern außerhalb des EWR im Auftrag des Hotels vorgenommen werden.



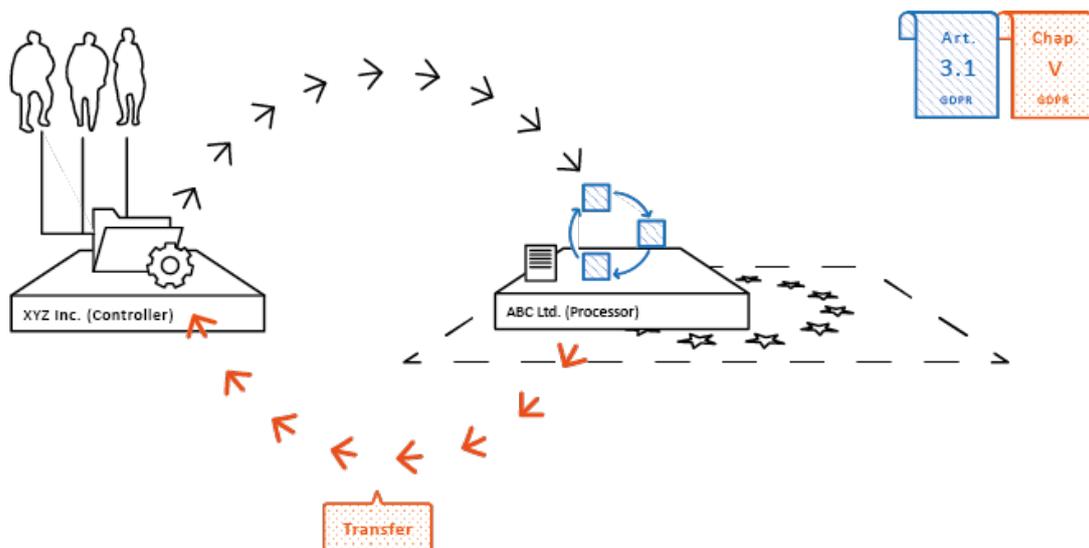
Beispiel 4: Daten werden von einer Plattform im EWR erhoben und anschließend an einen Verantwortlichen in einem Drittland weitergegeben

Maria, die in Italien lebt, bucht über ein Online-Reiseagentur im EWR ein Zimmer in einem Hotel in New York. Marias personenbezogene Daten, die für die Buchung des Hotels erforderlich sind, werden von der Online-Reiseagentur im EWR als Verantwortlicher erhoben und an das Hotel gesendet, das die Daten als eigenständiger Verantwortlicher erhält. Bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Hotel im Drittland nimmt die Reiseagentur im EWR eine Übermittlung personenbezogener Daten vor, so dass Kapitel V DSGVO Anwendung findet.



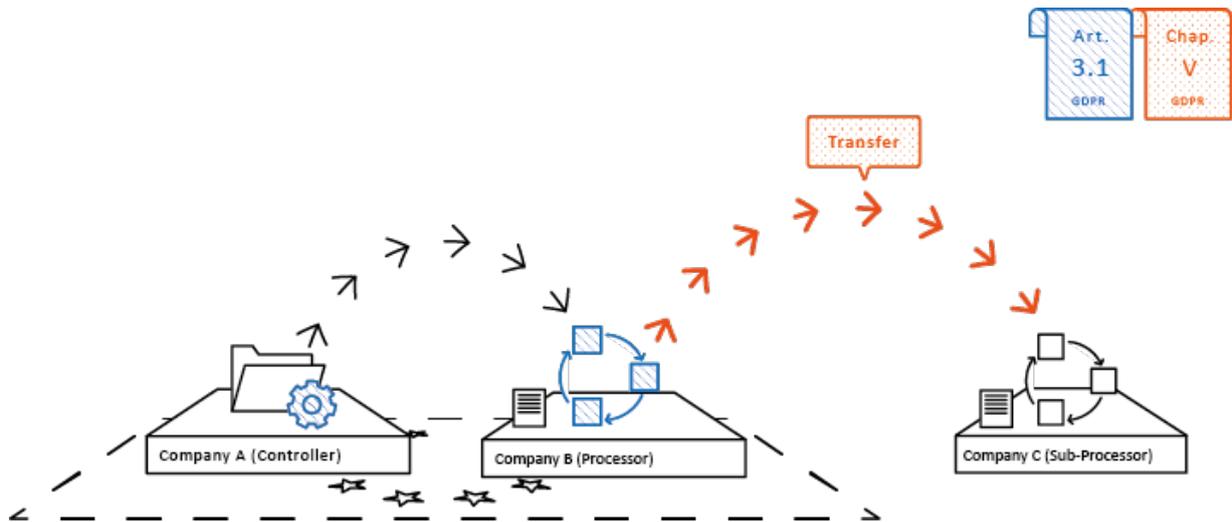
Beispiel 5: Ein Verantwortlicher in der EU sendet Daten an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland

Ein in Österreich ansässiges Unternehmen X handelt als Verantwortlicher und stellt personenbezogene Daten seiner Beschäftigten oder Kunden für das Unternehmen Z in einem Drittland zur Verfügung, das diese Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Unternehmens X verarbeitet. In diesem Fall werden die Daten von einem Verantwortlichen, der in Bezug auf die betreffende Verarbeitung der DSGVO unterliegt, für einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland zur Verfügung gestellt. Folglich wird die Bereitstellung der Daten als Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland betrachtet, sodass Kapitel V DSGVO Anwendung findet.



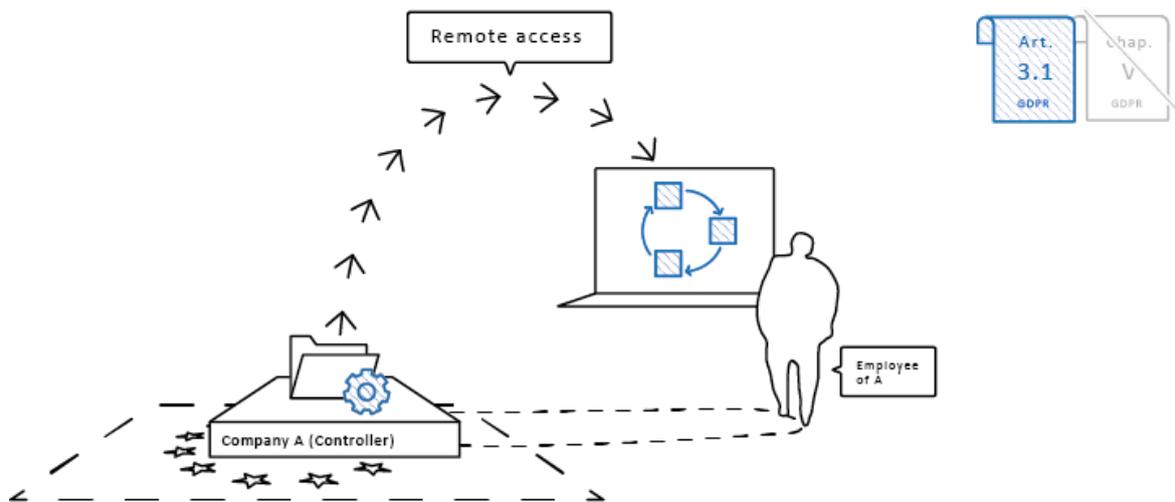
Beispiel 6: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten zurück an seinen Verantwortlichen in einem Drittland

XYZ Inc., ein Verantwortlicher ohne Niederlassung in der EU, sendet personenbezogene Daten seiner Beschäftigten/Kunden, die allesamt betroffene Personen außerhalb der EU sind, an den Auftragsverarbeiter ABC Ltd. für die Verarbeitung in der EU im Auftrag von XYZ. ABC übermittelt die verarbeiteten Daten zurück an XYZ. Für die vom Auftragsverarbeiter ABC vorgenommene Verarbeitung gelten die spezifischen Verpflichtungen der DSGVO für Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 3 Absatz 1 DSGVO, da ABC in der EU niedergelassen ist. Da XYZ ein Verantwortlicher in einem Drittland ist, wird die Rückübermittlung der Daten durch ABC an XYZ als Übermittlung personenbezogener Daten betrachtet, sodass Kapitel V Anwendung findet.



Beispiel 7: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland

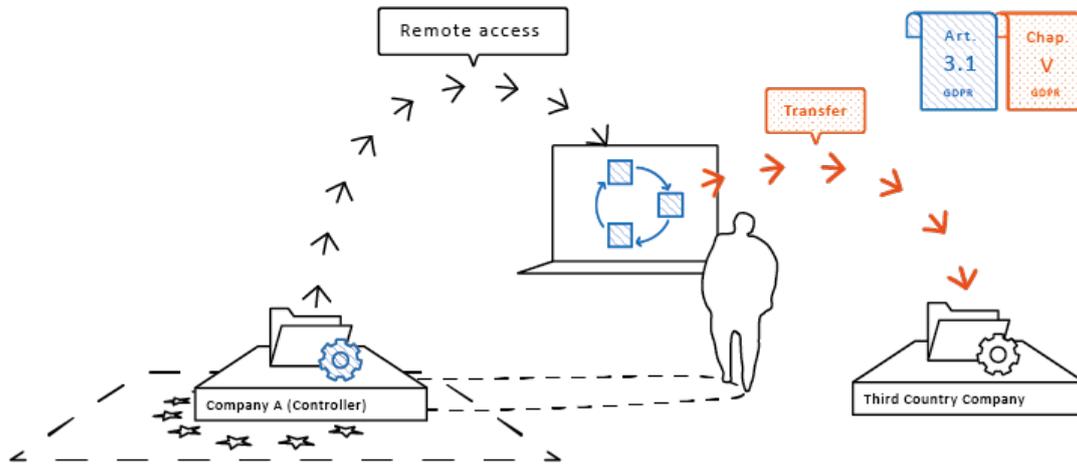
Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A handelt als Verantwortlicher und bedient sich des französischen Unternehmens B als Auftragsverarbeiter. B möchte einen Teil der Verarbeitungstätigkeiten, die es im Auftrag von A durchführt, an den Unterauftragsverarbeiter C, ein Unternehmen in einem Drittland, delegieren und diesem daher die Daten zu diesem Zweck senden. Die Verarbeitung durch sowohl A als auch seinen Auftragsverarbeiter B erfolgt im Rahmen der Tätigkeiten ihrer Niederlassungen in der EU und unterliegt daher gemäß Artikel 3 Absatz 1 der DSGVO, wohingegen die Verarbeitung durch C in einem Drittland stattfindet. Die Weitergabe von Daten durch den Auftragsverarbeiter B an den Unterauftragsverarbeiter C ist folglich eine Übermittlung an ein Drittland, auf die Kapitel V DSGVO anzuwenden ist.



Beispiel 8.1: Ein Beschäftigter eines Verantwortlichen in der EU reist im Rahmen einer Geschäftsreise in ein Drittland

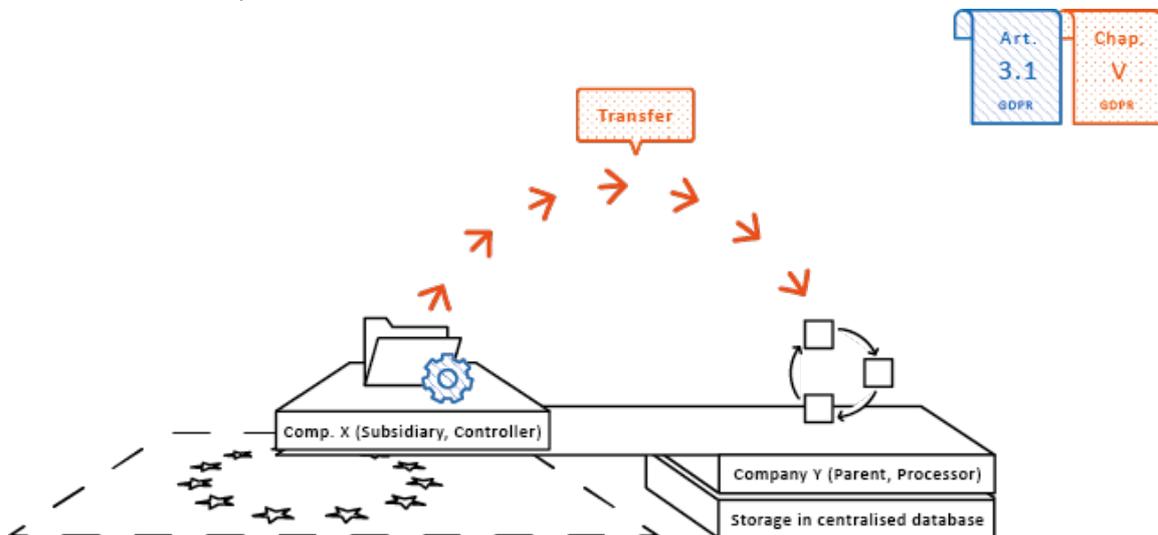
George, ein Beschäftigter des in Polen ansässigen Unternehmens A, reist für ein Meeting mit seinem Laptop in ein Drittland. Während seines Auslandsaufenthalts greift George über seinen Computer per Fernzugriff auf personenbezogene Daten in den Datenbanken seines Unternehmens zu, um ein Memo fertigzustellen. Das Mitbringen des Laptops und der Fernzugriff auf personenbezogene Daten von einem Drittland aus stellen keine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Kapitel V dar, da George kein anderer Verantwortlicher, sondern ein Angenommen

Beschäftigter und somit Teil des Verantwortlichen (A) ist. Die Offenlegung erfolgt daher innerhalb desselben Verantwortlichen (A). Die Verarbeitung, einschließlich des Fernzugriffs und die von George im Anschluss an den Zugriff durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten, werden von dem polnischen Unternehmen vorgenommen, d. h. einem in der Union niedergelassenen Verantwortlichen, der Artikel 3 Absatz 1 DSGVO unterliegt.



Beispiel 8.2: Ein Beschäftigter eines Verantwortlichen in der EU reist im Rahmen einer Geschäftsreise in ein Drittland

George, ein Beschäftigter des in Polen ansässigen Unternehmens A, für ein Meeting mit seinem Laptop in ein Drittland. Während seines Auslandsaufenthalts greift George über seinen Computer per Fernzugriff auf personenbezogene Daten in den Datenbanken seines Unternehmens zu, um ein Memo fertigzustellen. Das Mitbringen des Laptops und der Fernzugriff auf personenbezogene Daten von einem Drittland stellen keine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Kapitel V dar, da George kein anderer Verantwortlicher, sondern ein Beschäftigter und somit Teil des Verantwortlichen (A) ist. Die Offenlegung erfolgt daher innerhalb desselben Verantwortlichen (A). Die Verarbeitung, einschließlich des Fernzugriffs und die von George im Anschluss an den Zugriff durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten, werden von dem polnischen Unternehmen vorgenommen, d. h. einem in der Union niedergelassenen Verantwortlichen, der Artikel 3 Absatz 1 DSGVO unterliegt. Sollte George in seiner Funktion als Beschäftigter von A jedoch einem anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in dem Drittland Daten senden oder bereitstellen, würde ein solcher Datenfluss als Übermittlung gemäß Kapitel V gelten, und zwar vom Exporteur (A) in der EU an einen solchen Importeur im Drittland.



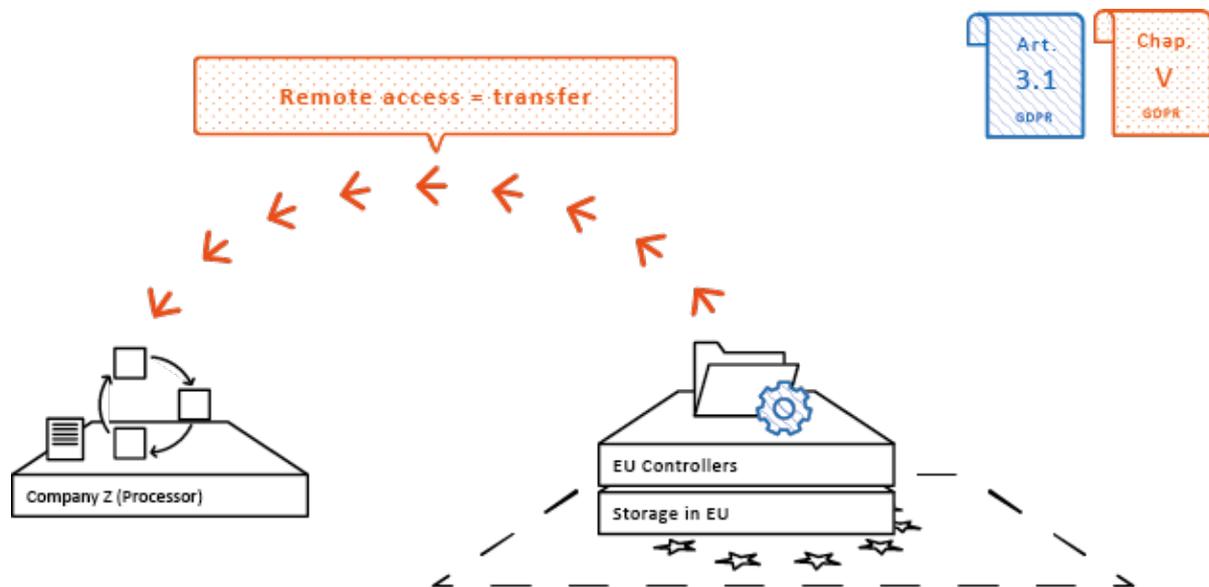
Beispiel 9: Eine Tochtergesellschaft (Verantwortlicher) in der EU gibt Daten an ihre Muttergesellschaft (Auftragsverarbeiter) in einem Drittland weiter

Das irische Unternehmen X, eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft Y in einem Drittland, legt personenbezogene Daten seiner Beschäftigten gegenüber dem Unternehmen Y offen, damit diese von der Muttergesellschaft im Drittland in einer zentralisierten HR-Datenbank gespeichert werden. In diesem Fall nimmt das irische Unternehmen X die Verarbeitung (und Offenlegung) der Daten in seiner Funktion als Arbeitgeber und somit als Verantwortlicher vor, während die Muttergesellschaft ein Auftragsverarbeiter ist. Das Unternehmen X unterliegt für diese Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der DSGVO und das Unternehmen Y befindet sich in einem Drittland. Die Offenlegung gilt daher als Übermittlung an ein Drittland im Sinne des Kapitels V der DSGVO.



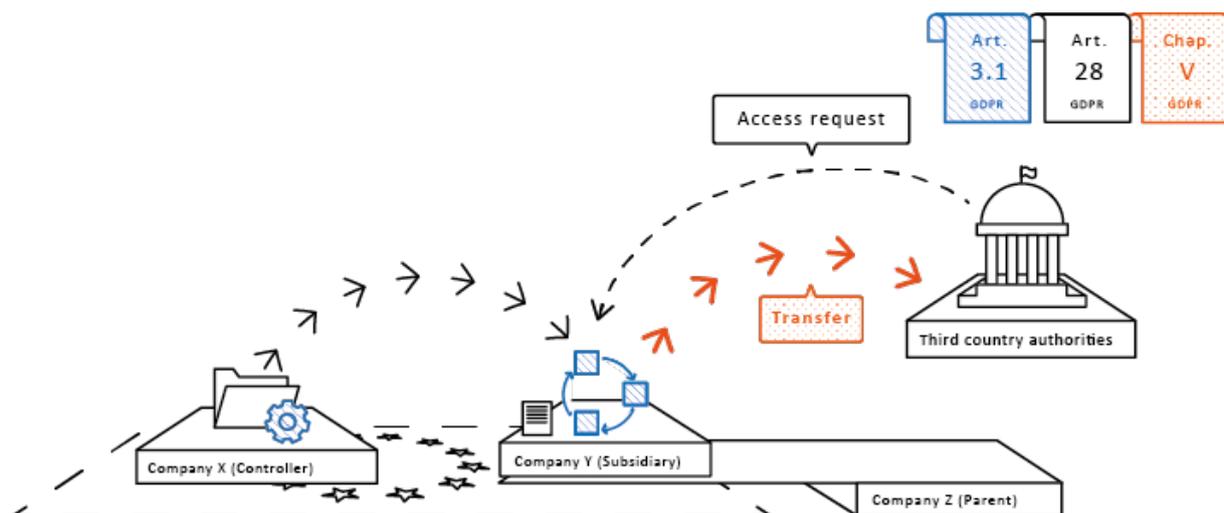
Beispiel 10: Ein Auftragsverarbeiter in der EU sendet Daten zurück an seinen Verantwortlichen in einem Drittland

Das Unternehmen A, ein Verantwortlicher ohne eine Niederlassung in der EU, bietet Waren und Dienstleistungen auf dem EU-Markt an. Das französische Unternehmen B verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Unternehmens A. B übermittelt die Daten zurück an A. Für die vom Auftragsverarbeiter B vorgenommene Verarbeitung gelten die spezifischen Verpflichtungen für Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 3 Absatz 1 DSGVO, da sie im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der EU stattfindet. Die Verarbeitung durch A fällt ebenfalls unter die DSGVO, da Artikel 3 Absatz 2 auf A Anwendung findet. Da sich A jedoch in einem Drittland befindet, wird die Rückübermittlung der Daten durch B an A als Übermittlung an ein Drittland betrachtet, weshalb Kapitel V Anwendung findet.



Beispiel 11: Fernzugriff auf Daten in der EU durch einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland, der im Auftrag von Verantwortlichen in der EU handelt

Ein Unternehmen in einem Drittland (Unternehmen Z) ohne Niederlassung in der EU bietet Unternehmen in der EU Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter an. Das Unternehmen Z, das im Auftrag der Verantwortlichen in der EU als Auftragsverarbeiter handelt, greift per Fernzugriff, z. B. für Support-Zwecke, auf die in der EU gespeicherten Daten zu. Da sich das Unternehmen Z in einem Drittland befindet, entspricht ein solcher Fernzugriff einer Datenübermittlung von den Verantwortlichen in der EU an ihren Auftragsverarbeiter (Unternehmen Z) in einem Drittland gemäß Kapitel V.



Beispiel 12: Ein Verantwortlicher in der EU arbeitet mit einem Auftragsverarbeiter in der EU, der den Rechtsvorschriften eines Drittlands unterliegt

Das dänische Unternehmen X handelt als Verantwortlicher und beauftragt das in der EU niedergelassene Unternehmen Y als Auftragsverarbeiter. Das Unternehmen Y ist eine Tochtergesellschaft der Drittland-Muttergesellschaft Z. Es verarbeitet die Daten des Unternehmens X ausschließlich in der EU und niemand außerhalb der EU, einschließlich der Muttergesellschaft Z, hat Zugriff auf die Daten. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Unternehmen X und Unternehmen Y, dass Letzteres die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Unternehmens X verarbeitet, sofern es nicht durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem Angenommen

das Unternehmen Y unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Das Unternehmen Y unterliegt jedoch Rechtsvorschriften eines Drittlands mit extraterritorialer Wirkung, was in diesem Fall bedeutet, dass es Ersuchen um Datenzugriff von Drittlandbehörden erhalten kann. Da das Unternehmen Y sich nicht in einem Drittland befindet (sondern ein EU-Unternehmen ist, das Artikel 3 Absatz 1 DSGVO unterliegt), stellt die Offenlegung von Daten durch den Verantwortlichen (Unternehmen X) gegenüber dem Auftragsverarbeiter (Unternehmen Y) keine Übermittlung dar, sodass Kapitel V DSGVO hierauf keine Anwendung findet. Wie erwähnt, besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Unternehmen Y Ersuchen um Datenzugriffe von Drittlandbehörden erhält. Sollte es einem solchen Ersuchen nachkommen, wäre diese Offenlegung personenbezogener Daten als Übermittlung nach Kapitel V anzusehen. Wenn das Unternehmen Y unter Verstoß gegen die Weisung des Verantwortlichen und somit gegen Artikel 28 DSGVO einem solchen Ersuchen nachkommt, gilt es gemäß Artikel 28 Absatz 10 DSGVO als unabhängiger Verantwortlicher für diese Verarbeitung. In dieser Situation sollte der Verantwortliche (Unternehmen X) diese Umstände vor der Beauftragung des Auftragsverarbeiters prüfen, um sicherzustellen, dass er, wie in Artikel 28 DSGVO vorgeschrieben, nur mit Auftragsverarbeitern arbeitet, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt, einschließlich Kapitel V, sowie um sicherzustellen, dass es einen Vertrag oder ein Rechtsinstrument gibt, auf dessen Grundlage die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt.